

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Riesa vom 12. August 1998 (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung), in der Fassung der 8. Änderung vom 13. März 2013, wird folgende Sondernutzungsrichtlinie erlassen:

## **Richtlinie über die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Stadt Riesa vom 25. März 2013 (Sondernutzungsrichtlinie)**

### **Lesefassung**

#### **Allgemeines**

Aus Gründen des sorgsamsten Umgangs mit Stadtgestalt und Straßenbild ist in Riesa keine Freigabe von Sondernutzungen durch Warenauslagen, Kundenstoppeln erfolgt. Straßenbilder werden durch das Aufstellen von umfangreichen Warenauslagen nicht bunter. Es gilt einer Verramschung des öffentlichen Raumes vorzubeugen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen müssen deshalb neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange berücksichtigt werden. Diese Richtlinie dient als Entscheidungsgrundlage für die angemessene Nutzung des jeweiligen Straßen- und Platzbereiches. Sie ist keine allumfassende Regelung, sondern trifft nur Festlegungen zu bestimmten Sondernutzungsbereichen.

#### **Sicherheit**

Es wird sichergestellt, dass von der Sondernutzung keine Gefahren für die Nutzer der Straße, für andere Personen oder für Sachen ausgehen. Daher müssen die erlaubt aufgestellten Gegenstände gegen Umfallen, insbesondere auch bei starkem Wind, gesichert werden – erforderlichenfalls sind die Gegenstände zu beräumen.

Zum Schutz älterer oder sehbehinderter Menschen müssen die Gegenstände stets, mithin auch bei Dunkelheit, gut erkennbar sein.

Die Sondernutzung muss sich auf die erlaubte Fläche beschränken, d. h. es dürfen über diesen Bereich keine Gegenstände hinausragen.

Gebäudezugänge und Grundstückszufahrten, die in aller Regel zugleich Rettungs- und Fluchtwege sind, dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden, für deren Herausstellen auf die Straße eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

#### **Haftung**

In der Sondernutzungserlaubnis erfolgt der Hinweis, dass die Haftung für die von der Sondernutzung ausgehenden Gefahren ausschließlich beim Gewerbetreibenden (Inhaber der Erlaubnis) liegt und dass ihm der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen wird.

#### **Zeitliche Beschränkung**

Die gewerbliche Sondernutzung der Straße darf nur während der Öffnungszeit des zugehörigen Gewerbebetriebes erfolgen. Hierdurch wird zum einen gewährleistet, dass außerhalb der Öffnung die Straße der Allgemeinheit zum Gemeingebrauch zur Verfügung steht. Zum anderen stellt diese Vorgabe sicher, dass die gewerbliche Nutzung der Straße nur unter ständiger Aufsicht des Gewerbetreibenden erfolgt, so dass evtl. Gefährdungen oder Störungen des Verkehrs unverzüglich erkannt und beseitigt werden können. Dabei ist nicht auf die faktische Öffnung des Gewerbebetriebes abzustellen, sondern nur die legale Öffnung ist ausschlaggebend. Damit scheidet etwa eine gewerbliche Sondernutzung

außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten aus. Das Ladenöffnungszeitengesetz und andere gesetzliche Regelungen (Sperrzeit etc.) sind maßgebend.

Die Gegenstände sind folglich außerhalb der Geschäftsöffnung zu entfernen und dürfen erst wieder mit der regulären Öffnung des Gewerbebetriebes auf der Straße aufgestellt werden.

Eine Ausnahme wird für Pflanzen vorgesehen, die als Dekorationsgegenstände auf die Straße gestellt werden. Deren Verbleib ist wegen der gering genutzten Fläche unproblematisch. Schließlich kommt hinzu, dass die Pflanzen das Straßen- und Ortsbild zumeist bereichern.

### **1. Gestaltung und Genehmigung von Warenauslagen**

Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft kann nur für Waren, die zu dessen Sortiment gehören, unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- Einrichtungen zur Warenpräsentation / Warenauslagen sind unmittelbar vor dem Geschäft und in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse zugelassen.
- Die Höhe der Warenträger darf max. 1,50 m (Ausnahme Kartenständer, Zeitungsständer und ähnliches) betragen.
- Nach einer Ausstellungsfläche von 1,50 m Breite ist ein Durchgang von mindestens 1,00 m freizuhalten.
- Warenauslagen dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden. Warenauslagen dürfen deshalb nicht ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen und nicht durch ihre bloße Menge die Wahrnehmung dominieren (dies trifft insbesondere auf Kleiderständer zu).
- Einrichtungen für Warenauslagen (z. B. Kleiderständer, Körbe usw.) müssen aus handelsüblichem Material, z. B. Metall, Holz bestehen; die Nutzung von Pappkartons u. ä. ist verboten.
- Das Anbringen von Waren an Markisen, Sonnenschirmen ist untersagt.
- Das Anbringen von Waren an der Außenseite der Schaufenster und an der Häuserfront ist verboten.
- Das Abdecken von Warenauslagen mit Folien u. ä. oder Beschweren mit Gegenständen z. B. Leitern usw. ist verboten.
- Als Sonnen- und Regenschutz dürfen ausschließlich Sonnenschirme im Sinne Nr. 2 dieser Anlage und Markisen eingesetzt werden.

### **2. Sonnenschirme**

Sonnenschirme dürfen nicht in den Straßenbereich ragen und nicht im Durchgangsbereich für Fußgänger aufgestellt werden. Sie sind in einer Höhe von mind. 2,00 m Unterkante zu stellen.

Für die Bespannung der Schirme ist textil- oder textilähnliches Material zu verwenden, durchsichtiges Material und Plastikfolien sind nicht zugelassen.

Sonnenschirme mit Werbung sind lediglich dann zulässig, wenn die Werbung auf die zugehörige Betriebsstätte Bezug nimmt.

Das Aufstellen von Sonnenschirmen ist verboten, wenn eine Markise vorhanden ist (Ausnahme Freischankanlagen, Blumenläden).

### 3. Fahrradabstellanlagen

Mobile Fahrradständer werden nur Geschäftsinhabern direkt vor ihren Geschäftsräumen genehmigt. Angebrachte Werbeaufschriften dürfen nicht höher als 25 cm und nicht breiter als der Fahrradständer sein. Die Werbung darf sich nur auf den jeweiligen Betrieb beziehen.

Fahrradständer wie vorgenannt, müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können.

Die Fahrradständer sind so zu stellen, dass bei eingestellten Fahrrädern der Gehweg noch mindestens eine Restbreite von 1,20 m, in Fußgängerzonen 1,00 m, ab Fahrbahnrand für Fußgänger und Rollstuhlfahrer frei bleibt.

### 4. Gestaltung und Genehmigung von Freischankanlagen

#### (1) Allgemeines

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Freischankflächen im Sinne des § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung an den öffentlichen Straßen der Stadt Riesa.

Für baurechtlich als Gaststätten genehmigte Betriebe sowie gemäß SächsBauO von der Genehmigungspflicht freigestellte Gaststättenbetriebe können nach Maßgabe dieser Richtlinie Sondernutzungserlaubnisse für Freischankflächen (Aufstellen von Tischen und Stühlen) erteilt werden. Durch die Sondernutzungserlaubnis werden baurechtliche Belange nicht berührt.

Bei der Gestaltung der Freischankflächen auf öffentlichen Straßengrund ist Zurückhaltung zu wahren und auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen, da sie im öffentlichen Raum einer widmungsgemäßen Nutzung gegenüber untergeordnet bleiben müssen. Freischankflächen müssen daher als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen des öffentlichen Raumes teilnehmen, d. h. insbesondere, dass solche Abgrenzungen unterbleiben müssen, die den Eindruck einer privaten Fläche vermitteln. Ein Anspruch auf Ausweisung einer Freischankfläche besteht nicht.

#### (2) Lage und Größe von Freischankflächen

Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Freiflächen müssen unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.

Die seitlichen Begrenzungen einer Freischankfläche richten sich grundsätzlich nach den Grundstücksgrenzen des jeweiligen Betriebes. Alle Einrichtungen der Freischankfläche wie Tische, Stühle, Sonnenschirme (auch im aufgespannten Zustand), Pflanzgefäße usw. dürfen nur innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt werden und dürfen diese nicht überragen.

#### (3) Einrichtungen der Freischankfläche

Die Möblierung soll locker angeordnet werden. Tische sollen nicht aneinandergereiht werden.

Das Stellen von Bierwagen ist verboten (Ausnahme bei öffentlichen Festen möglich).

#### (4) Einfriedungen/Abgrenzungselemente

Nicht genehmigungsfähig sind zaunähnliche Vorrichtungen. Dazu gehören mobile Vorrichtungen, wie z. B. Zäune, Geländer, Pergolen, Podeste, Einhausungen, Planen, Folien, Windschutzwände, Teppiche, Kunstrasen etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen. Die Abgrenzung der Fläche muss transparent sein.

Als Abgrenzungselemente dürfen punktförmig aufgestellte Pflanzgefäße Verwendung finden. Genehmigungsfähige Materialien für Pflanzgefäße sind Kunststoff, Terrakotta und Holz.

Die Höhe des eingesetzten dekorativen Mobiliars darf 1,20 m nicht überschreiten.

#### (5) Erlaubnisverfahren

Der Antrag muss enthalten:

- Grundriss des Gebäudes und Darstellung der Freischankfläche einschließlich der Fahrbahn- und Gehwegbegrenzung; Darstellung des vorgesehenen Mobiliars und sonstigen Einrichtungen (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzgefäße usw.),

- Angaben der Zahl der Gästeplätze und Größe der Gasträume (qm) innen und außen
- Auflistung der vorgesehenen Einrichtungen:  
Anzahl / Maß der Tische,  
Anzahl der Stühle,  
Anzahl, Maße, Material der Sonnenschirme (ggf. Angabe der Werbeaufschrift),  
Anzahl, Maße, Material der Pflanzgefäße und Art der Bepflanzung

Hinweis: Werbeständer bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.

### **5. Werbeständer**

Werbeständer sind insbesondere Werbetafeln, Werbefahnen, Figuren etc. und bedürfen der Erlaubnis.

Sie dienen ausschließlich dem Hinweis auf das an der Straße gelegene Geschäft.

Es dürfen vor dem Geschäft nur bis zu maximal 3 Werbeständer aufgestellt werden.

### **6. Infostände**

Als Flächen stehen dafür grundsätzlich der Mannheimer Platz und der Rathausplatz zur Verfügung.

Für die Nutzung von Infofahrzeugen gilt gleichzeitig die StVO. Ausnahmegenehmigungen können durch die Untere Verkehrsbehörde erteilt werden. Der Antrag ist dort rechtzeitig schriftlich einzureichen.

### **7. Begrünungselemente**

Die Gefäße müssen grundsätzlich leicht von Hand zu transportieren sein. Das Aufstellen von Gefäßen, die nicht von Hand zu bewegen sind, ist verboten.

Als Bepflanzung sind nur lebende Pflanzen zugelassen. Rankgerüste und -gitter sind nicht erlaubt.

### **In-Kraft-Treten**

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmach- ung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Sondernutzungs- richtlinie</i>		-	25.03.2013	28.03.2013 Riesaer. 12/2013	29.03.2013